

VD / Interpellation Bisig-Rapperswil-Jona (36 Mitunterzeichnende) vom 8. Juni 2026

Überprüfung der jagdbaren Vogelarten

Antwort der Regierung vom 1. September 2026

Andreas Bisig-Rapperswil-Jona erkundigt sich in seiner Interpellation vom 8. Juni 2026, ob die Jagd sich einzig auf Arten konzentrieren sollte, bei denen ein klarer Nutzen der Regulation besteht und bei denen eine Bejagung aus wildtierbiologischer oder landwirtschaftlicher Sicht notwendig und verhältnismässig ist.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Jagd in der Schweiz ist im Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz [SR 922.0; abgekürzt JSG]) geregelt. Zweck dieses Gesetzes ist es, die Artenvielfalt zu erhalten, bedrohte Tierarten zu schützen, Wildschäden zu begrenzen und eine nachhaltige Nutzung der Wildbestände durch die Jagd zu gewährleisten.

Säugetier- und Vogelarten (im Geltungsbereich des Jagdgesetzes), die einen nationalen Schutz benötigen, sind durch das JSG geschützt. Die Kantone können bei Bedarf weitere Arten schützen. Die restlichen Wildtierarten dürfen unabhängig der Wildschadensverhütung jagdlich genutzt werden. Dies wird im Zweckartikel des JSG verdeutlicht, dass die Wildschadensverhütung und die angemessene Nutzung der Wildbestände separat aufgelistet werden.

Im Gegensatz zu früher ist der Grundsatz einer nachhaltigen Jagd rechtlich streng geregelt. Keine Tierart ist in der Schweiz wegen der Jagd bedroht. Die Gründe, weshalb Arten in ihrem Bestand gefährdet sind, liegen meist im Lebensraumverlust. Der Kanton als Regalinhaber gewährleistet gemäss eidgenössischer Jagdgesetzgebung die nachhaltige Nutzung der jagdbaren Arten. Dafür bestehen zahlreiche Monitoringprogramme, um die Bestandsentwicklung gewisser Arten zu überwachen. Zudem werden kantonale und nationale Förderprogramme umgesetzt, um gewisse Lebensräume und Arten weiter zu fördern.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Nach welchen Kriterien beurteilt die Regierung, ob eine Vogelart als jagdbar geführt wird?*

Das eidgenössische Jagdgesetz bestimmt die jagdbaren Tierarten. Die Kantone können die Liste der jagdbaren Arten weiter einschränken oder deren Schonzeit verlängern. Die Kantone sind dazu verpflichtet, wenn der Schutz örtlich bedrohter Arten dies erfordert (Art. 5 Abs. 4 JSG). In Ergänzung zu den im eidgenössischen Jagdgesetz geschützten Arten sind das Schneehuhn und die Waldschnepfe im Kanton St.Gallen seit Jahren geschützt.

Der Kanton St.Gallen beherbergt die nördlichsten Schneehuhnvorkommen der Schweiz. Bei der Waldschnepfe soll verhindert werden, dass während der Herbstjagd einheimische Brutvögel erlegt werden, da sie nicht von den zahlreichen durchziehenden Waldschnepfen unterschieden werden können.

- 2./3. *Bei welchen heute jagdbaren Vogelarten bestehen nach Einschätzung der Regierung relevante landwirtschaftliche oder ökologische Schäden, welche eine reguläre Bejagung begründen?*

Wie beurteilt die Regierung die Tatsache, dass Arten wie der Eichelhäher kaum relevante Schäden verursachen und Arten wie das Birkhuhn gleichzeitig als bedroht gelten?

Wie eingangs erwähnt, erfolgt die Auswahl der jagdbaren Arten nicht aufgrund des Schadenpotenzials, sondern primär aufgrund des Artenschutzes. Der Eichelhäher ist im Kanton St.Gallen nicht bedroht und die Bestände des Birkhuhns sind stabil. Eine Unterschutzstellung hilft weder den Vogelarten noch dem Lebensraum. Um Wildtierarten zu fördern, sollen Massnahmen umgesetzt werden, die tatsächlich Wirkung zeigen und die Biodiversität erhalten und verbessern.

Der Bund hat mit der Ausscheidung von eidgenössischen Jagdbanngebieten und Wasser- und Zugvogelreservaten ein Netz von nationalen Schutzgebieten geschaffen, in denen die Jagd verboten ist. Dieser Lebensraumschutz bietet gleichzeitig Schutz vor nichtjagdlichen, menschlichen Freizeitaktivitäten und gewährt den Wildtieren störungsarme, jagdfreie Brut-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiete.

Im Kanton St.Gallen hat dieser Lebensraum – und somit auch Artenschutz – eine grosse Bedeutung. Dazu zählen beispielsweise das eidgenössische Jagdbanngebiet «Graue Hörner» im Berggebiet, mehrere Wasser- und Zugvogelreservate mit äusserst artenreichen Feuchtlebensräumen im Tiefland sowie mehrere kantonale Nicht-Jagdgebiete.

Nebst dem Lebensraumschutz investiert der Kanton jährlich Fr. 100'000.– aus dem Jagdpachtzins für Lebensraum- und Artenschutzmassnahmen für wildlebende Säugetiere und Vögel. Konkret werden mit diesen Geldern beantragte Förderprojekte mitfinanziert, die oft von Jagdgesellschaften eingereicht und mit viel Engagement umgesetzt werden.

Die kantonale Biodiversitätsstrategie und der Unterhalt der Waldreservate sind weitere Beispiele für Massnahmen des Kantons St.Gallen zum Erhalt und zur Förderung der Lebensräume und Arten, die oft in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden umgesetzt werden. Der weitere Erhalt und die Verbesserung vielseitiger Lebensräume sollen zudem mit dem geplanten kantonalen Natur- und Landschaftsschutzgesetz angegangen werden.

4. *Ist die Regierung bereit, die Liste der jagdbaren Vogelarten zu überprüfen und Arten mit geringer Schadensrelevanz oder ohne regelmässige jagdliche Bedeutung neu in der Verordnung über die Jagdvorschriften als geschützte Tierarten zu führen?*

Aus genannten Gründen sieht die Regierung momentan keine Notwendigkeit einer weiteren Verschärfung der eidgenössischen Jagdgesetzgebung in Bezug auf die geschützten Arten.